



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

Mitglieder im AV II
oder
AV der freiwilligen Versicherung

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Telefon (0251)591-6749

Zusatzversorgung

Az.: 3221

Münster, 9. Juni 2005

Rundschreiben 03 / 2005

Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die steuerliche Behandlung von Beiträgen im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II und in der Freiwilligen Versicherung (Entgeltumwandlung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung regelt das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) mit Wirkung zum 01.01.2005 die Besteuerung der Beiträge neu. Bei der ZKW sind hiervon der kapitalgedeckte Abrechnungsverband II in der Pflichtversicherung und die Entgeltumwandlung in der Freiwilligen Versicherung betroffen.

Wichtig für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Beiträge ist für beide Bereiche, ob

- **eine Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (Altzusage)**
oder
- **eine Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (Neuzusage).**

A. Pflichtversicherung (kapitalgedeckter Abrechnungsverband II)

Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte sind auch weiterhin nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (= 2.496 € in 2005) steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 63 EStG und § 2 Abs. 1 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung).

I. Altzusage

Eine Altzusage ist gegeben, wenn der Beschäftigungsbeginn und damit die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 liegen.

Ist den Beschäftigten aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung, Betriebsvereinbarung oder durch Einzelarbeitsvertrag die Zusage gegeben worden, die über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze hinausgehenden Beiträge bis zu einer Höhe von 1.752 € pro Jahr pauschal zu versteuern, so sind diese Beiträge auch weiterhin nach § 40 b a. F. EStG pauschal zu versteuern.

- 2 -

Bankverbindung:
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr . 850024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADED

Telefax: (0251) 591-5915
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de
Internet: www.kvw-muenster.de

Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, sind diese Beiträge individuell zu versteuern. Nach dem 31.12.2004 kann eine Zusage über eine Pauschalversteuerung für Beschäftigte, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2005 liegt, nicht mehr abgegeben werden.

Bei Überschreiten dieser Grenze (2.496 € = 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gRV in 2005 + 1.752 € Pauschalversteuermöglichkeit) sind die Beiträge wie bisher individuell zu versteuern und außerdem sozialversicherungspflichtig.

Die Änderung der Versorgungszusage für eine Altzusage kann aus steuerlicher Sicht wie eine Neuzusage eingestuft werden, wenn der Beschäftigte den Arbeitgeber wechselt und seine Versorgungszusage übertragen wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG).

II. Neuzusage

Eine Neuzusage liegt bei Neueinstellungen mit einem Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2004 vor. Für diese Beschäftigten kann die Pauschalversteuerung nach § 40 b a. F. EStG nicht mehr vereinbart werden.

Bei Neuzusagen kann aber neben der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ein zusätzlicher Höchstbetrag in Höhe von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Anspruch genommen werden.

Ab dem 01.01.2005 können also die Pflichtbeiträge für diese Beschäftigten bis zu einer Gesamtsumme von 4.296 € (2.496 € = 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gRV in 2005 + 1.800 € Festbetrag) steuerbefreit an die ZKW gezahlt werden. Der Festbetrag von 1.800 € unterliegt aber der Beitragspflicht in der Sozialversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung).

Für Alt- und Neuzusagen gilt, dass abrechnungs- und auch meldetechnisch die jeweiligen Entgelte und Pflichtbeiträge (Versicherungsmerkmal 15) mit den entsprechenden Steuermerkmalen entsprechend der Datenübermittlungsvorschrift für Zusatzversorgungseinrichtungen (DATÜV – ZVE) zu melden sind.

B. Freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung)

In der Freiwilligen Versicherung sind nur Verträge mit Entgeltumwandlung von den steuerlichen Änderungen betroffen. Sog. Riester-Verträge sind nicht tangiert. Allerdings besteht nun hier für die Versicherten die Möglichkeit, sich die bisher jährliche Beantragung der Zulage zu ersparen und bei der ZKW einen Dauerzulagenantrag zu stellen.

I. Altzusage

In der Freiwilligen Versicherung liegt eine Altzusage vor, wenn die Entgeltumwandlung vor dem 01.01.2005 vereinbart worden ist.

Umfasst die Versorgungszusage, dass die über § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG hinausgehende Umwandlungsbeträge nach § 40 b EStG pauschal zu versteuern sind, so kann die Pauschalversteuerung zeitlich unbegrenzt über den 31.12.2004 hinaus angewendet werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Umwandlungsbetrag den in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG genannten Grenzwert erst in der Zukunft überschreitet. Vereinbarungen über eine Entgeltumwandlung, die eine Pauschalversteuerung beinhalten sollen, müssen noch bis zum 31.12.2004 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen vereinbart worden sein. Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Pauschalversteuermöglichkeit auf Dauer ist, dass die Herabsetzung des Arbeitslohnes (Entgeltumwandlung) spätestens binnen 12 Monaten vollzogen wird (vgl. Rdz. 202, Satz 57 des BMF – Schreibens vom 17.11. 2004).

Die Änderung der Versorgungszusage für eine Altzusage kann allerdings aus steuerlicher Sicht wie eine Neuzusage eingestuft werden, wenn die Zusage im Zuge eines Arbeitgeberwechsels übertragen wird (vgl. oben unter I. A Satz 4) oder wenn die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken (Erwerbsminderung, Hinterbliebenenversorgung) erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist.

II. Neuzusage

Entgeltumwandlungsvereinbarungen nach dem 31.12.2004 gelten als Neuzusagen. Ebenso behandelt werden Vereinbarungen, die zwar vor dem 01.01.2005 geschlossen wurden, bei denen der Arbeitslohn aber nicht binnen 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung herabgesetzt wurde.

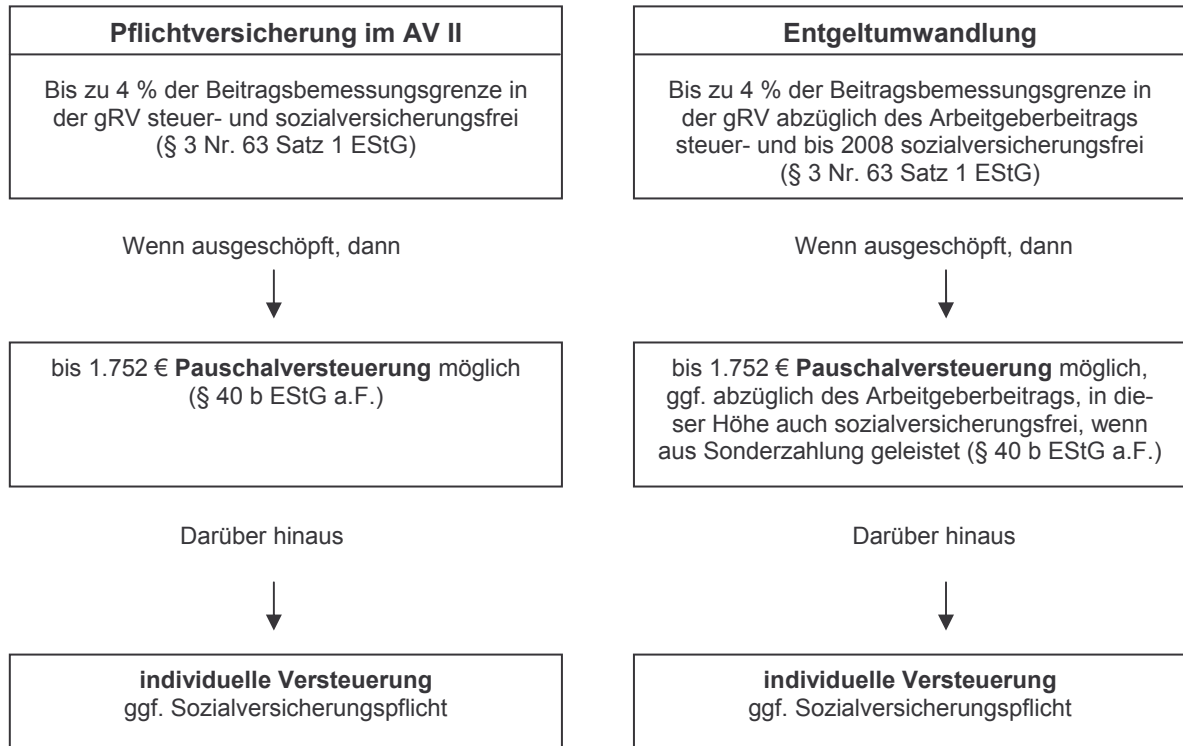
Für diese Neuzusagen kann zunächst der Betrag im Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze) steuer- und sozialversicherungsfrei ausgeschöpft werden.

Zusätzlich besteht nun die Möglichkeit, Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfrei (aber sozialversicherungspflichtig) umzuwandeln.

Eine schematische Darstellung zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen zum Abrechnungsverband II oder zur PlusPunktRente im Wege der Entgeltumwandlung bei Alt- bzw. Neuzusagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersicht.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

Steuerliche Behandlung von Beiträgen auf Grund von Altzusagen



Ergebnis: Für Altzusagen wird das bisherige Recht fortgeführt!

Steuerliche Behandlung von Beiträgen auf Grund von Neuzusagen

